



HVBG

HVBG-Info 19/1988 vom 28.07.1988, S. 1507 - 1539, DOK 751.1/017-BAG

**Arbeitnehmerhaftung bei gefahrgeneigter Tätigkeit (§ 611 BGB)  
- BAG-Urteile vom 24.11.1987**

Arbeitnehmerhaftung bei gefahrgeneigter Tätigkeit (§ 611 BGB);  
hier: Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 24.11.1987  
- 8 AZR 66/82 -, - 8 AZR 332/82 -, - 8 AZR 524/82 - und  
- 8 AZR 590/82 - (Abweichung von BAG-Urteilen vom  
23.03.1983 - 7 AZR 391/79 - vgl. "Die BG" 1984, S. 783-785  
und vom 21.10.1983 - 7 AZR 488/80 - vgl. "Betriebs-Berater"  
1984, S. 1875-1876)

Arbeitnehmer müssen bei einem Unfall mit dem Firmenwagen auch dann nach Billigkeit und Zumutbarkeit anteilmäßig für den Schaden aufkommen, wenn sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Das entschied der 8. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in vier Urteilen vom 24.11.1987. Danach ist bei gefahrgeneigter Tätigkeit der entstandene Schaden nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber quotenmäßig aufzuteilen. Eine anderweitige Regelung kann sich bei einer vorausgegangen Vereinbarung über Haftungserleichterungen der Arbeitnehmer ergeben.

Gefahrgeneigte Arbeit liegt nach ständiger Rechtsprechung des BAG dann vor, wenn die Eigenart der dem vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen. Maßgeblich ist nicht die typische Gefährlichkeit einer Arbeit, sondern die Gefährlichkeit der konkreten Umstände, unter denen eine Arbeit zu verrichten ist. Die Tätigkeit eines Kraftfahrers wird in diesem Sinne überwiegend als eine gefahrgeneigte Tätigkeit angesehen.

Ausgangspunkt für die Urteile des BAG vom 24.11.1987 waren vier Fälle, in denen die Unternehmer ihre Arbeitnehmer wegen schuldhaft verursachter Schäden an Betriebsfahrzeugen in Anspruch nahmen. Im ersten Fall (- 8 AZR 66/82 -) handelte es sich um einen nebenberuflichen Wachmann, der mit dem Firmen-Pkw zu den einzelnen Sicherungsobjekten fahren mußte, im zweiten (- 8 AZR 590/82 -) und dritten Fall (- 8 AZR 524/82 -) um Taxifahrer, im vierten Fall (- 8 AZR 332/82 -) um einen Auszubildenden. In den Einzelfällen blieben die Revisionen von drei Arbeitgebern erfolglos, die eine volle Haftung der Arbeitnehmer verlangten. In der vierten Rechtssache (- 8 AZR 524/82 -) wurde vom BAG das Rechtsmittel eines Arbeitnehmers zurückgewiesen, der die volle Freistellung von der Haftung erreichen wollte.

In allen vier Fällen waren die Vorinstanzen von einer "mittleren Fahrlässigkeit" der Arbeitnehmer ausgegangen, hatten sie allerdings nur zum Ersatz eines Bruchteils des Schadens verurteilt.

Durch Urteile vom 23.03.1983 - 7 AZR 391/79 - (vgl. dazu "Die BG" 1984, S. 783-785) und vom 21.10.1983 - 7 AZR 488/80 -

(vgl. Betriebs-Berater 1984, S. 1875-1876) hatte der 7. Senat die Rechtsprechung des BAG dahingehend fortentwickelt, daß ein Schaden, der von einem Arbeitnehmer in Ausübung einer gefahrgeneigten Arbeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wird, zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers gerechnet wurde. Das bedeutete, daß ein solcher Schaden in Anwendung des § 254 BGB unter dem Aspekt des "Mitverschuldens" des Arbeitgebers - der den Beschäftigten möglicherweise nicht gebührend auf die "Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens" aufmerksam gemacht hatte - von diesem allein zu tragen war.

Der nunmehr für das Schadensersatzrecht zuständige 8. Senat des BAG hat mit seinen vier Entscheidungen vom 24.11.1987 ausdrücklich festgestellt, daß er der Auffassung des 7. Senats nicht folgt. Damit ist im Prinzip die Rechtslage wiederhergestellt, die bis 1983 galt. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Arbeitnehmer stets stärker zur Kasse gebeten werden.

Der 8. BAG-Senat hat z.B. darauf hingewiesen, daß es zu Lasten des Unternehmers ins Gewicht fällt, wenn der Schaden für ihn höher ausfällt, weil er eine mögliche Versicherung - bei Kraftfahrzeugen eine Kaskoversicherung - nicht abgeschlossen hat.

-----  
Leitsätze (BAG-Urteil vom 24.11.1987 - 8 AZR 66/82 -):

1. Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Arbeitnehmer, der ein betriebseigenes Kraftfahrzeug zu führen hat, nicht verpflichtet, eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung abzuschließen, wenn sich dies nicht aus dem Arbeitsvertrag oder den das Arbeitsverhältnis gestaltenden normativen Bestimmungen ergibt (wie BGHZ 16, 111 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAGE 20, 352 = AP Nr. 2 zu § 67 VVG).
2. Haftet der Arbeitnehmer, der als Fahrer eines Kraftfahrzeugs seines Arbeitgebers einen Unfall verschuldet hat, nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich für den an dem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstandenen Schaden anteilig (vgl. BAG-Urteil vom 24.11.1987 - 8 AZR 524/82 - in HV-INFO 1988, S. 1519-1534), so kann bei Abwägung aller für den Haftungsumfang maßgebenden Umstände zu Lasten des Arbeitgebers ins Gewicht fallen, daß dieser für das Unfallfahrzeug keine Kaskoversicherung abgeschlossen hatte. Dies kann dazu führen, daß der Arbeitnehmer nur in Höhe einer Selbstbeteiligung haftet, die bei Abschluß einer Kaskoversicherung zu vereinbaren gewesen wäre.
3. Ob der innerbetriebliche Schadensausgleich zu einer summenmäßigen Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers führt, bleibt unentschieden (vgl. BAGE 49, 1 = AP Nr. 86 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, Vorlagefrage 2c).

-----  
Leitsätze (BAG-Urteil vom 24.11.1987 - 8 AZR 524/82 -):

1. Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahrgeneigter Arbeit nicht grob fahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld (auch normale, leichte oder mittlere Fahrlässigkeit oder mittleres Verschulden genannt) in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind (wie BAG-Urteile vom 19. März 1959 - 2 AZR 402/55 - BAGE 7, 290; vom 21. November 1959 - 2 AZR 547/58 -; vom 29. Juni 1964 - 1 AZR 434/63 -; vom 28. April 1970 - 1 AZR 146/69 -; vom 07. Juli 1970 - 1 AZR 505/69 -; vom 03. November 1970 - 1 AZR 228/70 -; vom 11. September 1975 - 3 AZR 561/74 - und vom 11. November 1976 - 3 AZR 266/75 - AP Nr. 8, 14, 33, 55, 61, 78 und 80 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Abweichung von BAGE 42, 130 und 44, 170 = AP Nr. 82 und 84 zu § 611 BGB Haftung

- des Arbeitnehmers).
2. Ob als Voraussetzung für die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung daran festzuhalten ist, daß die betriebliche Tätigkeit, bei deren Ausführung der Arbeitnehmer den Schaden verursacht hat, gefahrgeneigt war, bleibt weiterhin unentschieden (vgl. BAGE 44, 170 und 49, 1 = AP Nr. 84 und 86 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).